


Merkblatt zur Durchführung von Stabilitätsdiensten	Campus CVK, CCM, CBF	
	Geltungsbereich Krankenversorgung Pflege- und Funktionsdienst	

## Merkblatt zur Durchführung von Stabilitätsdiensten

### 1. Was sind Stabilitätsdienste?

Stabilitätsdienste sind zusätzliche Dienste, die auf freiwilliger Basis außerhalb der regulären Arbeitszeit abgeleistet werden können. Sie dienen der Vermeidung von Belastungssituationen.

Die Durchführbarkeit von Stabilitätsdiensten steht in Abhängigkeit zur bestehenden Arbeitszeit:

- 100 % Arbeitszeit = bis zu 4 Stabilitätsdienste pro Monat
- 75 % Arbeitszeit = bis zu 3 Stabilitätsdienste pro Monat
- 50 % Arbeitszeit = bis zu 2 Stabilitätsdienste pro Monat
- 25 % Arbeitszeit = bis zu 1 Stabilitätsdienst pro Monat


### 2. Wer kann Stabilitätsdienste leisten, wer nicht?

- Alle Mitarbeitenden, die in § 1 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 2 TV Gesundheitsfachberufe genannt sind.
- Poolkräfte (mit einer Ausnahme, s.u.)
- Befristet beschäftigte Mitarbeitende
- Eine Ableistung von Stabilitätsdiensten ist nicht möglich für:
  - Mitarbeitende während der Einarbeitungszeit und Probezeit
  - Aushilfen
  - geringfügig Beschäftigte
  - studentische Beschäftigte
  - Ärztinnen und Ärzte
  - Centrumsleitungen
  - Mitarbeitende der Wirtschafts- und Versorgungsdienste (Service)
  - Mitarbeitende im Pool für patientenbezogene Betreuung

### 3. Allgemeines

- Um Stabilitätsdienste abzuleisten, haben die Mitarbeitenden über das Antragsformular einen Antrag per E-Mail bei der Stationsleitung zu stellen, eine Kopie davon haben sie zeitgleich dem Arbeitszeitmanagement (AZM) und Zentralen Pflegecenter (ZPC) per E-Mail zu übermitteln.
- Die Charité gibt den Anträgen statt.
- Die Mitarbeitenden haben keinen Anspruch auf tatsächliche Heranziehung zu Stabilitätsdiensten.
- Stabilitätsdienste können nicht während eines regulären Dienstes, Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienstes abgeleistet werden.
- Stabilitätsdienste können nicht in Zeiten von Urlaub, Arbeitsunfähigkeit oder CHEPS-freien Tagen abgeleistet werden.

Seite 1 von 2	Revision 1	Letzte Überprüfung:	Erstellt: J.Tiegel-Lindenkron
			Geprüft: Pflegedirektion
		Nächste Überprüfung:	Freigegeben: Pflegedirektion

Merkblatt zur Durchführung von Stabilitätsdiensten	Campus CVK, CCM, CBF	 CHARITÉ <small>UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN</small>
	Geltungsbereich Krankenversorgung Pflege- und Funktionsdienst	

#### 4. Planung und Durchführung

- Die Planung von Stabilitätsdiensten erfolgt ausschließlich über das ZPC.
- Mitarbeitende melden ihre Verfügbarkeiten nach Sollplansicherung unter Angabe des gewünschten Einsatzortes an die Funktionsemailadresse **stabdienste@charite.de** bis spätestens zum 15. des Kalendermonats für den darauffolgenden Monat.

*Beispiel: Meldung der Verfügbarkeiten bis zum 15. September für den Monat Oktober.*

- Bereits gemeldete Verfügbarkeitszeiten können von Mitarbeitenden mit E-Mail an **stabdienste@charite.de** bis zu 48 Stunden vor Beginn der jeweils gemeldeten Verfügbarkeit verändert oder abgesagt werden. Das ist nicht mehr möglich, wenn den Mitarbeitenden im Hinblick auf die jeweils gemeldete Verfügbarkeit der jeweils geplante Stabilitätsdienst vom ZPC mitgeteilt und in PEP verplant worden ist. Der so geplante Stabilitätsdienst ist für beide Seiten verbindlich.
- Sofern Mitarbeitende den verbindlich gewordenen Stabilitätsdienst nicht oder nicht wie geplant wahrnehmen können (z.B. aufgrund von Krankheit), ist dies in Textform per E-Mail an **stabdienste@charite.de** und telefonisch der Stationsleitung des Einsatzbereiches oder bei deren Nichterreichbarkeit deren Stellvertretung/Schichtkoordinator:in mitzuteilen.

#### 5. Vergütung

Für Stabilitätsdienste erhalten die Mitarbeitenden eine eigenständige Brutto-Tariflohnstundenvergütung nach folgendem Schema:

	<b>I. Grundvergütung</b> (in € brutto/Std.)	<b>II. Zuschlag Nachtdienst</b> (in € brutto/Std.)	<b>III. Zuschlag Feiertag oder Wochenende</b> (in € brutto/Std.)	<b>IV. Zuschlag campus- übergreifender Einsatz</b> (in € brutto/Pauschale pro Einsatz)
Mitarbeitende iSd § 1 Abs. 1 TV Gesundheitsfachberufe	50	30	30	100
Abweichend von § 1 Abs. 1 TV Gesundheitsfachberufe:  GKPH	25	25	25	100

Seite 2 von 2	Revision 1	Letzte Überprüfung:	Erstellt: J.Tiegel-Lindenkron
			Geprüft: Pflegedirektion
		Nächste Überprüfung:	Freigegeben: Pflegedirektion